



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 248-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.338

Eingereicht am: 04.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Schilt (Utzigen, SVP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Ryser (Seftigen, GLP)
Stampfli (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Berücksichtigung der grauen Energie und des CO₂-Ausstosses für Gebäude

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Energiegesetz und die Energieverordnung anzupassen, damit die graue Energie und der CO₂-Ausstoss für Gebäude berücksichtigt werden.

Begründung:

Bislang werden die graue Energie und der CO₂-Ausstoss beim Bau oder bei der Renovation von Gebäuden nicht berücksichtigt. Bei Neubauten macht die graue Energie mittlerweile einen grossen Anteil des gesamten Energiebedarfs eines Gebäudes über die ganze Lebenszeit aus.

Die Berücksichtigung bei der energetischen Beurteilung der Gebäude würde dazu führen, dass vermehrt umwelt- und klimaverträgliche Baustoffe wie zum Beispiel Holz oder wiederverwendete Baustoffe eingesetzt würden. Dies ist notwendig, um die Energiewende umzusetzen, die Pariser Klimaziele zu erreichen und dem Klimaartikel in der Berner Verfassung gerecht zu werden.

Die Berücksichtigung ist vorab bei Neubauten wichtig, aber auch bei Sanierungen und Anbauten (mit weniger strengen Anforderungen).

Die Umsetzung soll mit möglichst wenig Aufwand (für alle Parteien) geschehen – beispielsweise mit klaren und einfachen Wegleitungen oder einfach umzusetzender Verordnung.

Die Regelung könnte beispielweise mittels Anpassung von Artikel 42 Absatz 1 des Energiegesetzes¹ geschehen, indem dort zusätzlich die graue Energie berücksichtigt wird. Zudem müssten Artikel 30 ff. der Energieverordnung² angepasst werden. Damit würde die graue Energie bei der Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz einbezogen.

Alternativ oder ergänzend – insbesondere, um den hohen CO₂-Ausstoss der Zementproduktion zu berücksichtigen (diese ist energieintensiv und aufgrund von chemischen Prozessen mit hohen CO₂-Ausstößen verbunden) – ist ein CO₂-Grenzwert pro Quadratmeter Geschossfläche zu definieren.

Ausnahmen für Gebäude, die aufgrund ihrer besonderen Nutzung (z. B. der statischen Belastung) mit hohem Anteil an Beton gebaut werden müssen, sind vorzusehen.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/741.1/versions/2713

² https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/741.111/versions/2795